

# Amtliche Bekanntmachungen

---

2025

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. August 2025

Nr. 56

## Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Finanzordnung der  
Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher  
Instituts für Technologie (KIT)

506

## **Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

Aufgrund von

§ 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.11.2024 (GBl. 2024 Nr. 97)

i.V.m.

§ 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 114)

hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 06.05.2025 folgende Satzung zur Änderung der

Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 26.02.2025 (Artikel 3 der Satzung zur Neufassung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des KIT sowie zur Neufassung der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT sowie zur Neufassung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT sowie zur Neufassung der Ordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT zur Zuschussvergabe in Notlagen vom 26.02.2025 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 16 vom 27.02.2025))

beschlossen.

Der Ältestenrat und die Fachschaftenkonferenz wurden darüber informiert und haben keinen Widerspruch erhoben.

Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am 11.08.2025 die vorliegende Satzung gemäß § 20 Abs. 2 KITG i.V.m. § 65b Abs. 6 S. 3 LHG genehmigt.

### **Artikel 1: Änderung der Finanzordnung**

§ 20 Abs. 6 der Finanzordnung enthält folgende Fassung:

„Die Vergabe von Aufträgen unterliegt dem öffentlichen Vergaberecht. Über einem Betrag von 250€ sind mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen; begründete Ausnahmen sind möglich.“

### **Artikel 2: Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 15. August 2025

gez.

*Prof. Dr. Jan S. Hesthaven*

*(Präsident des KIT)*